

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 10. Mai 1994

107. Stück

- 353.** Kundmachung: Geltungsbereich des Zollabkommens über Behälter
- 354.** Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern
- 355.** Kundmachung: Geltungsbereich des Zollabkommens über Behälter 1972
- 356.** Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches
- 357.** Kundmachung: Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Fortzahlung von Stipendien an Studierende im Ausland
- 358.** Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf
- 359.** Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes
- 360.** Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich und der für das ADR zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland nach Rn. 2010 und 10 602 des ADR über die Freistellung von Molybdäntrioxid von den Beförderungsvorschriften des ADR
- 361.** Abkommen zur Änderung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern
(NR: GP XVIII RV 805 AB 890 S. 99. BR: AB 4431 S. 563.)

353. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Zollabkommens über Behälter

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten erklärt, sich auch weiterhin an das Zollabkommen über Behälter (BGBl. Nr. 22/1958, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 178/1975) gebunden zu erachten:

Antigua und Barbuda	am 25. Oktober 1988
Salomonen	am 3. September 1981
Slowakei	mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1993
Slowenien	mit Wirksamkeit vom 25. Juni 1991
Tschechische Republik	mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1993

Die Slowakei und die Tschechische Republik haben den von der ehemaligen Tschechoslowakei abgegebenen Vorbehalt *) erneuert.

Vranitzky

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 101/1964

354. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern

Nach Mitteilung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande ist für die Slowakei und die Tschechische Republik, nachdem sie am 26. April 1993 bzw. 1. Februar 1993 erklärt haben, sich auch weiterhin an das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern (BGBl. Nr. 294/1961, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 617/1986) gebunden zu erachten und keiner der Vertragsstaaten dagegen Einspruch erhoben hat, für jene Vertragsstaaten, die den Beitritt der ehemaligen Tschechoslowakei angenommen haben, nach dem 31. Dezember 1992 in Kraft geblieben.

Einer weiteren Mitteilung zufolge hat Norwegen die Liste der zuständigen Behörden *) wie folgt geändert:

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 347/1965

In Norwegen erfolgt die Festsetzung der Unterhaltszahlungen für Kinder durch den für den Wohnsitz des Unterhaltsempfängers zuständigen Beamten für Unterhaltszahlungen (Bidragsfogden). Lebt ein Ehegatte im Ausland, erfolgt die Festsetzung der Unterhaltszahlungen durch die Abteilung für Auslandsangelegenheiten des Büros für Unterhaltszahlungen in Oslo (Bidragsfogden i Oslo, utenlandsavdelingen). Dies gilt bis 31. September 1992. Ab 1. Oktober 1992 übernimmt diese Aufgabe der Auslandsdienst des staatlichen Sozialversicherungsträgers (Folketrygdkontoret for utenlandssaker). Der Gouverneur von Oslo entscheidet über Berufungen gegen Entscheidungen des Beamten für Unterhaltszahlungen.

Endgültige Entscheidungen über Unterhaltszahlungen für Kinder durch die Gerichte ergehen nur dann, wenn ein Elternteil eine solche Entscheidung im Zuge eines Ehescheidungsverfahrens bzw. eines Verfahrens zur Feststellung des Sorgepflichtigen oder des Besuchsrechts beantragt.

Das Büro für Unterhaltszahlungen kann die Eltern auch auf den Rechtsweg verweisen, wenn das Wesen des Einzelfalles dies erfordert.

Endgültige Entscheidungen durch die Gerichte ergehen bei Zahlungsforderungen des anderen Elternteiles, doch kann auch der Gouverneur des jeweiligen Gebietes mit Zustimmung beider Elternteile eine solche Entscheidung treffen. Das Justizministerium entscheidet über Berufungen gegen Entscheidungen des Gouverneurs.

Anträge auf Vollstreckung von Entscheidungen über Unterhaltszahlungen für Kinder, die in einem anderen Land ergangen sind, sind an die Abteilung für Auslandsangelegenheiten des Büros für Unterhaltszahlungen in Oslo (Bidragsfogden i Oslo, utenlandsavdelingen) zu richten. Ab 1. Oktober 1992 sind solche Anträge an den Auslandsdienst des staatlichen Sozialversicherungsträgers (Folketrygdkontoret for utenlandssaker) zu richten.

Vranitzky

355. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Zollabkommens über Behälter 1972

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten erklärt, sich auch weiterhin an das Zollabkommen über Behälter 1972 (BGBl. Nr. 567/1977, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 508/1990, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 196/1993) gebunden zu erachten:

Staaten.	mit Wirksamkeit vom
Slowakei	1. Jänner 1993
Tschechische Republik	1. Jänner 1993

Die Slowakei und die Tschechische Republik haben die von der ehemaligen Tschechoslowakei abgegebene Erklärung *) erneuert.

Die Kundmachung in BGBl. Nr. 528/1985 wird dahin gehend berichtet, daß die Salomonen keine Kontinuitätserklärung zu diesem Abkommen abgegeben haben und daher nicht als Vertragspartei zu betrachten sind.

Vranitzky

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 528/1985

356. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches, abgeändert durch das Protokoll vom 16. November 1989

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarats haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Übereinkommen über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches, abgeändert durch das Protokoll vom 16. November 1989 (BGBl. Nr. 181/1979 idF BGBl. Nr. 664/1992, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 709/1992) hinterlegt:

Staaten.	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde.
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	30. März 1994
Slowenien	7. Jänner 1993
Türkei	27. November 1993

Vranitzky

357. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Fortzahlung von Stipendien an Studierende im Ausland

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarats haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Europäischen Übereinkommen über die Fortzahlung von Stipendien an Studierende im Ausland (BGBl. Nr. 459/1986, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 711/1992) hinterlegt:

Staaten	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde	Staaten:	mit Wirksamkeit vom
Kroatien	27. Jänner 1993	Bosnien-Herzegowina	6. März 1992
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	30. März 1994	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	17. September 1991
		Slowakei	1. Jänner 1993

Vranitzky

Anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde oder Kontinuitätserklärung haben folgende Staaten Vorbehalte erklärt bzw. Erklärungen abgegeben:

358. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat Slowenien am 7. Jänner 1994 erklärt, sich rückwirkend mit 25. Juni 1991 weiterhin an das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBl. Nr. 96/1988, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 168/1994) gebunden zu erachten.

Vranitzky

359. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes (BGBl. Nr. 7/1993 idF BGBl. Nr. 437/1993, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 748/1993) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde
Antigua und Barbuda	5. Oktober 1993
Fidschi	13. August 1993
Kongo	14. Oktober 1993
Marshall-Inseln	4. Oktober 1993
St. Vincent und die Grenadinen	26. Oktober 1993
Syrien	15. Juli 1993
Tadschikistan	26. Oktober 1993
Turkmenistan	20. September 1993
Vanuatu	7. Juli 1993

Nachstehende Staaten haben erklärt, sich auch weiterhin an das Übereinkommen gebunden zu erachten:

Bosnien-Herzegowina:

Vorbehalt:

Die Republik Bosnien-Herzegowina behält sich das Recht vor, Art. 9 Abs. 1 des Übereinkommens nicht anzuwenden, da die innerstaatliche Gesetzgebung der Republik Bosnien-Herzegowina den zuständigen Behörden (Guardianship Authorities) das Recht einräumt, die Trennung eines Kindes von seinen/ihren Eltern ohne gerichtlich nachprüf-bare Entscheidung zu bestimmen.

Slowakei:

Erklärung bezüglich Artikel 7 Absatz 1:

Bei unwiderruflichen Adoptionen, für die der Grundsatz der Anonymität gilt, sowie in Fällen von künstlicher Befruchtung, bei denen der Arzt, der den Eingriff vornimmt, zu gewährleisten hat, daß die Eheleute einerseits und der Spender andererseits keine Kenntnis voneinander erlangen, steht die Nichtweitergabe des Namens eines der natürlichen Elternteile oder der Namen beider an das Kind nicht im Widerspruch zu dieser Bestimmung.

Syrien:

Die Syrisch Arabische Republik hat Vorbehalte gegen Bestimmungen des Übereinkommens, die nicht im Einklang mit den syrischen Gesetzen und den Grundsätzen der islamischen Scharia stehen, insbesondere die Bestimmung in Art. 14 hinsichtlich des Rechtes des Kindes auf freie Religionswahl und Art. 2 und 21 betreffend Adoption.

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs zufolge hat Myanmar die anlässlich der Hinterlegung der Beitrittsurkunde erklärten Vorbehalte zurückgezogen.

Vranitzky

360.

(Übersetzung)

ACCORD

entre le Ministre Fédéral de l'Economie Publique et des Transports de la République d'Autriche et l'Autorité compétente pour l'ADR de la République fédérale d'Allemagne au titre des marginaux 2010 et 10 602 de l'ADR relatif à l'exonération de trioxyde de molybdène des prescriptions de transport de l'ADR

1. Par dérogation aux prescriptions du marginal 2600 et 2601 de l'Annexe A de l'ADR, le trioxyde de molybdène de la classe 6.1, 68° c) n'est pas soumis aux prescriptions des Annexes A et B de l'ADR.

2. En sus des indications habituelles, l'expéditeur devra porter dans le document des transports la mention suivante: «Transport convenu aux termes des marginaux 2010 et 10 602 de l'ADR.»

3. Le présent accord s'applique au plus tard jusqu'à l'application des dispositions de la classe 6.1 révisée ou sa révocation par une des parties contractantes aux transports effectués entre la République d'Autriche et la République fédérale d'Allemagne.

Vienne, le 13 décembre 1993

Pour le Ministre Fédéral de l'Economie Publique et des Transports de la République d'Autriche:

Kafka

Bonn, le 7 avril 1994

L'Autorité compétente pour l'ADR de la République fédérale d'Allemagne:

Pour le Ministre fédéral des Transports:

Hoffmann

VEREINBARUNG

zwischen dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich und der für das ADR zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland nach Rn. 2010 und 10 602 des ADR über die Freistellung von Molybdäntrioxyd von den Beförderungsvorschriften des ADR

1. Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2600 und 2601 der Anlage A des ADR ist Molybdäntrioxyd der Klasse 6.1 Ziffer 68 c) den Vorschriften der Anlagen A und B des ADR nicht unterstellt.

2. Der Absender hat im Beförderungspapier zusätzlich zu den üblichen Angaben zu vermerken: „Beförderung vereinbart gemäß Rn. 2010 und 10 602 des ADR.“

3. Diese Vereinbarung gilt bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien, spätestens jedoch bis zum Inkrafttreten der überarbeiteten Vorschriften für die Klasse 6.1, im Verkehr zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland.

Wien, am 13. Dezember 1993

Für den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich:

Kafka

Bonn, am 7. April 1994

Die für das ADR zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland:

Bundesministerium für Verkehr:

Im Auftrag:

Hoffmann

Vranitzky

361.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages wird genehmigt.

ABKOMMEN

zur Änderung des Abkommens vom 4. Oktober 1954 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern

Die Republik Österreich und die Bundesrepublik Deutschland —

von dem Wunsch geleitet, das Abkommen vom 4. Oktober 1954 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern und das dazugehörige Schlußprotokoll *) vom gleichen Tag zu ändern —

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Artikel 3 Absatz 3 des Abkommens wird aufgehoben. Absatz 4 des Artikels 3 erhält die Bezeichnung Absatz 3.

Artikel 2

Nach Artikel 10 des Abkommens wird ein Artikel 10 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 10 a

(1) Bezieht eine Person mit Wohnsitz in einem der Vertragsstaaten aus dem anderen Staat Einkünfte aus Dividenden, so hat der Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht für diese Einkünfte.

(2) Soweit in dem anderen Vertragsstaat die Steuer von Dividenden im Abzugsweg (an der Quelle) erhoben wird, wird das Recht zur Vornahme des Steuerabzugs durch Absatz 1 nicht berührt. Die Steuer darf aber, wenn der Empfänger der Dividenden der Nutzungsberechtigte ist, nicht übersteigen:

- a) 5 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden, wenn der Nutzungsberechtigte

eine Kapitalgesellschaft ist, die unmittelbar über mindestens 10 vom Hundert des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt;

- b) 15 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden in allen anderen Fällen.

Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten regeln in gegenseitigem Einvernehmen, wie diese Begrenzungsbestimmungen durchzuführen sind. Dieser Absatz berührt nicht die Besteuerung der Gesellschaft in bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Dividenden“ bedeutet Einkünfte aus Aktien, Genußrechten oder Genußscheinen, Kuxen, Gründeranteilen oder anderen Rechten — ausgenommen Forderungen — mit Gewinnbeteiligung sowie aus sonstigen Gesellschaftsanteilen stammende Einkünfte, die nach dem Recht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien steuerlich gleichgestellt sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn eine Person mit Wohnsitz in einem der Vertragsstaaten eine Betriebsstätte in dem anderen Staat hat und die Einkünfte durch diese Betriebsstätte erzielt. In diesem Fall hat der andere Staat das Besteuerungsrecht für diese Einkünfte (Artikel 4).“

Artikel 3

(1) Artikel 11 Absatz 1 des Abkommens wird aufgehoben und durch die folgende Bestimmung ersetzt:

„(1) Bezieht eine Person mit Wohnsitz in einem der Vertragsstaaten aus dem anderen Staat Einkünfte aus beweglichem Kapitalvermögen, für die Artikel 10 a nicht gilt, so hat der Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht für diese Einkünfte.“

(2) Artikel 11 Absatz 3 des Abkommens wird aufgehoben. Absatz 4 des Artikels 11 erhält die Bezeichnung Absatz 3 und die Wortfolge „Die Absätze 1 bis 3“ wird durch die Wortfolge „Die Absätze 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 4

Artikel 15 Absatz 2 des Abkommens wird aufgehoben und durch die folgende Bestimmung ersetzt:

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 221/1955

„(2) Wenn der Wohnsitzstaat nach den vorhergehenden Artikeln das Besteuerungsrecht hat, so darf der andere Staat kein Besteuerungsrecht ausüben. Die Artikel 10 a Abs. 2, Artikel 11 Abs. 2 und Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 bleiben unberührt; die nach diesen Bestimmungen zu erhebende Steuer wird unter Beachtung der Vorschriften des Steuerrechts des Wohnsitzstaats über die Anrechnung ausländischer Steuern auf die Steuer angerechnet, die nach dem Recht dieses Staates und in Übereinstimmung mit diesem Abkommen von diesen Einkünften gezahlt worden ist. Abweichend hiervon stellt der Wohnsitzstaat Einkünfte aus Gewinnausschüttungen frei, die einer Kapitalgesellschaft mit Wohnsitz in diesem Staat von einer Kapitalgesellschaft mit Wohnsitz in dem anderen Staat gezahlt werden, deren Kapital mindestens zu 10 vom Hundert unmittelbar der erstgenannten Kapitalgesellschaft gehört. Für die Zwecke der Steuern vom Vermögen werden ebenfalls Beteiligungen ausgenommen, deren Dividenden, falls solche gezahlt werden, nach Maßgabe des vorstehenden Satzes im Wohnsitzstaat nicht besteuert würden.“

Artikel 5

(1) Nummer 7 des Schlußprotokolls zum Abkommen wird aufgehoben.

(2) Die Überschrift zu den Nummern 15 und 16 des Schlußprotokolls erhält den Wortlaut „Zu den Artikeln 4, 6, 10 a, 11 und 12“; die Nummer 16 des Schlußprotokolls wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„16. Die Artikel 8 bis 12 schließen es nicht aus, daß die Entlastung von Steuern im Abzugsweg nur nach Maßgabe der Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts beider Vertragsstaaten über die Erhebung dieser Steuern und über das Verfahren zu deren Entlastung erfolgt.“

(3) Nach Nummer 26 des Schlußprotokolls wird folgende neue Nummer 26 a mit der Überschrift „Zu den Artikeln 10 a und 11“ eingefügt:

„26 a. Einkünfte aus Genußrechten und Genußscheinen gehören nicht zu den Dividenden im Sinne des Artikels 10 a, solange sie bei der Ermittlung des Gewinns des Schuldners abzugsfähig sind.“

(4) Nach Nummer 27 des Schlußprotokolls wird folgende neue Nummer 27 a mit der Überschrift „Zu Artikel 15“ eingefügt:

„27 a. Der Wohnsitzstaat darf unbeschadet des Artikels 15 Abs. 2 ein Besteuerungsrecht ausüben, wenn

- a) es sich bei Gewinnausschüttungen im Sinne des Artikels 10 a um Ausschüttungen von Beträgen handelt, die bei der Ermittlung der Gewinne der ausschüttenden Gesellschaft für die Zwecke der Besteuerung im anderen Staat abgezogen worden sind;
- b) der andere Staat diese Einkünfte oder dieses Vermögen nicht oder nur ermäßigt besteuert hat, weil er diese Einkünfte oder dieses Vermögen anders qualifiziert oder zugeordnet hat und dieser Qualifikationskonflikt nicht in einem Verständigungsverfahren bereinigt werden konnte.

Eine Doppelbesteuerung wird durch eine Anrechnung der Steuer nach Artikel 15 Abs. 2 Satz 2 vermieden.“

(5) Nach Nummer 28 des Schlußprotokolls wird folgende neue Nummer 28 a mit der Überschrift „Zu den Artikeln 3 bis 21“ eingefügt:

„28 a. Im Recht des Wohnsitzstaats oder des anderen Vertragsstaats vorgesehene Maßnahmen zur Verhinderung doppelter Entlastungen oder mißbräuchlicher Gestaltungen werden durch das Abkommen nicht berührt. Hierzu kann der Wohnsitzstaat nach gehöriger Konsultation und vorbehaltlich der Beschränkungen seines innerstaatlichen Rechts dem anderen Vertragsstaat notifizieren, daß er keine Freistellung gewährt und eine etwaige Doppelbesteuerung durch Anrechnung beseitigt, um zu verhindern, daß dem Zweck dieses Abkommens nicht entsprechende Vorteile entstehen.“

Artikel 6

(1) Dieses Änderungsabkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Wien ausgetauscht.

(2) Dieses Änderungsabkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem der Austausch der Ratifikationsurkunden stattgefunden hat, und ist danach in beiden Staaten erstmals anzuwenden

- a) bei den im Abzugsweg (an der Quelle) erhobenen Steuern von Dividenden auf die Beträge, die ab 1. Januar 1992 gezahlt werden;
- b) bei den anderen Steuern vom Einkommen auf Einkünfte, die während des Kalenderjahrs 1992 erzielt werden;
- c) bei der Vermögensteuer auf das Vermögen, das am 1. Januar 1992 vorhanden ist.

Artikel 7

(1) Dieses Änderungsabkommen bleibt so lange in Kraft wie das Abkommen anzuwenden ist.

(2) Die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten sind berechtigt, nach Inkrafttreten dieses Änderungsabkommens den Wortlaut des Abkommens und des Schlußprotokolls in der durch das Änderungsabkommen geänderten Fassung zu veröffentlichen.

GESCHEHEN zu Bonn am 8. Juli 1992 in zwei Urschriften.

Für die Republik Österreich:

Grubmayr

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Eitel

Zeitler

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Ratifikationsurkunde wurde am 19. April 1994 ausgetauscht; das Abkommen tritt gemäß seinem Art. 6 Abs. 2 mit 1. Juli 1994 in Kraft.

Vranitzky